**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, den 3 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 14 Prairial, VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stuck. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stucke mit 4 Franken in Bern und auser Bern 5 Franken, wofür das Blatt poststep geliesert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihmen noch sehlenden 44 Numern, eben so viele Stucke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsegen, so verägt ihr Abonnement für den Nest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Vern 2 Fr. 5 Bagen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsesung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengesetze Menden sind.

Preise zu haben find :

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues belvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder ju 6 fr. Meuce republifanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt fur das erfte heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

## Vollziehungs = Ausschuß.

Der Vollz. Ausschuß an die gesetzebenden Rathe.

Burger Gefengeber!

Eine Zuschrift der Verwaltungekammer des Cantons Wallis hat Euch veranlaßt, den Vollziehungsausschuß auf eine dringende Beife aufzufodern, daß das Befet vom ersten April 1800 von ihm in schleunige Erfülfung gebracht, und diesem Canton jede mögliche Gulfe geleistet werde. Eine Auffoderung, welche voraussest, daß bisdahin feines von benden geschehen fen. 3mar batte man erwarten burfen, daß Ihr über einen Euch unbefannten, und nur einseitig bargeftellten Begenftand nicht entscheiden wurdet, ohne Euch erft darüber binreichend aufgetlart ju haben, und daß die Form bes Beschluffes, womit die Berwaltungstammer ibre Ruschrift begleitete, Eurer Aufmerksamteit nicht fo gang, wie es der Fall zu fenn scheint, entgehen wurde. Indeffen enthält sich der Bolly. Ausschuß ieder weitern Bemerkung, und begnügt fich Gure Ginladung mit Thatsachen zu beantworten.

Der bepliegende Auszug aus der Rechnung des Minifferiums der innern Angelegenheiten beweißt, daß der Canton Wallis vom Weinmonat 1799, bis zum April 1800, bennahe gang allein für Requisitionsgegenstände aus der Staatstaffe bezogen bat. 2. 44605. 3. 5.

Eine Summe, Die benlaufig ben zehenten Theil aller während bem nemlichen Zeitraume für die verschiedensten Staatsbedurfniffe ergangenen Ausga. ben dieses Ministeriums ausniacht, u. worinn 11980 Fr. die neben dem noch jur Bezahlung von öffentlichen Beams ten jenes Cantons angewiesen worden, nicht mitbegriffen find.

Ueberdieg hat die Verwaltungskammer ebenfalls gur Erleichterung von Requisitionen in Schuldtiteln empfangen

Auf Untoften des Staats find im C. Ballis in dem oben angeführten Beitraume 7258 Cent. Beu geliefert worden; die, ju 5 Fr. den Centner berech. net, eine Auslage von . . . . . . ausmachen.

Von einer Summe, die ber Gen. Massena vom Ertrag des gezwungenen Unleihens von Bafel für Lieferungen angewiesen hatte, ift jenem Cantone der fechste Theil überlaffen worden, mit

An Unterstützung für Requisitions

16000, 55, 55,

gegenstände hat alfo derselbe vom Weins monat 1799, bis zum April 1800 von Der Regierung bezogen . . . . . . .

103561. 3. 5. Ben jeder Lieferung, die ihm von franklichen Behörden aufgelegt, und zur Kenntniß der Regierung gekommen war, find der Verwaltungskammer, Schuldtitel angeboten worden, um vermittelst derselben und ben zugleich verabfolgten Summen Unternehmer ausfindig zu machen; auf den Fall aber, daß dieg nicht gelingen, und eine Requisition gegen die Gemeinden unausweichlich werden follte, ward die Rammer bevollmächtigt, ihre Lieferungen auf Rechnung des gemungenen Unleihens anzunehmen, oder in Schuldtiteln ju bezahlen. Wenn das Lettere bis jett nicht geschehen ift, so kann die Schuld nur an der Verwaltungs, fammer liegen, welche ungeachtet vielfacher Aufforderungen die zu dieser Liquidation nothwendigen Borarbeiten verabfaumt, und fogar bis igten hornung Diefes Jahrs fur alle Lieferungen ihres Cantons tein einziges Bon eingefandt hatte. Die angeführte Mag, regel ward auch auf die aufferordentlichen Requisitios nen in den übrigen Cantonen ansgedehnt; hingegen hat der Canton Wallis ganz allein die Begünstigung genoffen , daß Lieferungoscheine an Bezahlung der die reften Staatsabgaben angenommen wurden; ihr Betrag belief sich im verflossenen Monate auf 17000 Fr. und täglich wird biese Abrechnung noch fortgesest. Von einem eben nicht beträchtlichen Sabervorrathe, der aus den frankischen Magazinen erhalten werden konnte, wurden diesem Cantone im Monat April 130 Sacke angewiesen.

In wie fern demfelben zu gleicher Zeit auch von andern Cantonen ber, Suife geleistet worden sen, läst sich aus folgender Uebersicht, der zu dem Ende von Seite der Regierung veranstalteten Requisitionen beurscheiten.

Aus einem Bericht des Cantons: Commissärs vom Leman vom sten Wintermonat 1799 ergiebt sich, daß dieser Canton damals und zwar seit bepläusig 5 Mosnaten 20 drenspännige Fuhrwerke im Canton Wallis und 60 drenspännige Fuhrwerke im Park zu Villeneuve, ebenfalls für die Transporte in Wallis bestimmt, zu siehen hatte. In der nemlichen Zeit war auch eine gewisse Anzahl von Wagen durch die Verwaltungskamsmer von Frenhurg dorthin geliesert worden. Im Weinmonat und Wintermonat wurde der Canton Leman sür eine Lieserung von 650 Centner Heu, so wie sür 30,000 Pf. Fleisch, und die Cantone Freyburg und

Oberland ieder für 15000 Pf. Fleisch zu handen des Cantone Ballie requirirt; Die Fleischlieferung giena fogleich von ftatten; bem Canton Leman, ber nur 17000 Pf. abgegeben hatte, ward fpaterhin die Bervollständigung dieser fowohl als der Futter = Lieferung nachdrutlich anbefohlen, hingegen wurde die Bestimmung, der dem Canton Oberlande auferlegten Requis fition, da die Fleisch : Lieferungen in Ballis wieder von der frantischen Administration übernommen worden, dabin verandert, daß derselbe in Berbindung mit den Cantonen Bern, Golothurn, u. a., in die öftlichen Cantone, wo das Bedürfnig um so viel bringender war, ju liefern hatte. Reben den angeführ= ten Bentragen wurden im Wintermonate noch 200 Centner Baigen aus dem Leman in den Cant. Ballis abgegeben.

Geit diesem Zeitpunkte hat die verminderte Angahl der Truppen keine Gulfsleiftung von folcher Urt mehr erforderlich gemacht, bis im verflossenen Monat ein neuer Anwachs derfelben die Vorforge der Regierung Die Bermaltungstammer bes neuerdings erheischte. Cantons Leman ward bemnach mit der Zufuhr der Lebensmittel von St. Maurice bis Sion, und die des Cantons Frendurg mit der Errichtung eines zu dem nemlichen Endzwefe bestimmten Fuhrparts in Turtomaga, beauftragt. Bald aber wurde diese Berfügung für unzureichend erkannt, und daher neben den benden genannten Cantonen noch auf die Cantone Bern und Oberland ausgedehnt, so, daß aller Transport der Lebensmittel vom Eintritte ins Wallis bis nach Brig den vier vereinigten Cantonen aufgeladen, und jeder derfelben im Berhaltniffe feiner Boltsmenge dazu res quirirt ward; ein Transport, deffen Untoften auch ben der wenigst fosisvieligen Einrichtung sich auf zwans zigtausend Fr. des Monats belaufen. Auf die erste in dem Canton Wallis wieder ergangene Fleischrequist tion , ift zu deren Bestreitung eine Lieferung von funfzehentausend Pf. im Canton Oberland auf Befehl des Vollziehungkaukschusses ansgeschrieben, und sobald wie er unterrichtet mar, daß für die Bedürfniffe der durchmarschierenden Reserve = Armee nicht gesorgt sen, wie die erften Unftalten erwarten lieffen , ift ein Regierunges kommissär zur Anordnung der Requisitionen nach jenem Cantone abgesandt, und dieser mit einer allgemeinen Vollmacht, um die Cantone Bern, Freybing, Leman und Oberland zur Gulfsleiftung anzuhalten, verfeben, auch eine Summe von 10000 Kr. ju feiner Verfügung gegeben worden. Die lezte Magregel, Die zur Era leuchterung des Cantons Wallis abzwekte, ist eine den vier Cantonen aufgelegte Requisition von 340 Saumsthieren, und 132 Fuhrwerken, die zu den Transportem über den St. Bernhardsberg bestimmt, theils an Ort und Stellen angekommen, und theils unterwegens sepn sollen.

Dies alles beweist nun zwar nicht, daß der Cantom Wallis nach dem Maaße seiner Aufopscrungen, welche durch den Zusammenstuß verschiedener Ursachen gröffer als in keinem andern Theile der Republik waren, umterstüßt worden sey. Allein es beweist doch, daß die Regierung denselben keineswegs seinem beklagungs-würdigen Schiksale überlassen, sondern ihm vielmehr und zwar ausser allem Verhältnisse mit den übrigen Cantonen diesenige Hilfe geleistet habe, welche die Beschränktheit ihrer Mittel nur immer zulassen konnte. Es beweist vorzüglich, Bürger Nepräsentanten! daß der Vollziehungsausschuß keiner Aussorderung bedurfte, um das Gesetz vom isten April, zur Erleichterung des Cantons Wallis, in Erfüllung zu bringen.

Gruß und Hochachtung!

Bern den 24. May 1800.

Der Prafident des Vollz. Ausschuffes,

Dolder.

Im Namen des Vollz, Ausschusses, der Gen. Sekr. Mouffon.

(Als Benlage zu diefer Botschaft liefern wir im nachsten Stut, ben Beschluft der Berwaltungskammer von Ballis, von dem darin die Rede ift.)

# Gefetgebung.

-Senat, 27. Man.

-Prafident: Mittelholger.

Kungli als abgehender Sekretar, erstattet den gewohnten Bericht über den Zustand der Canzley,- der befriedigend ist.

Der Prasident nimt den Namensaufruf vor und bebt, da keine Geschäfte vorhanden sind, die Sigung auf.

## Senat, 28. Man.

Prafident: Mittelholzer.

Ein Schreiben des B. Glaire, Mitgl. des Bollz. Rathe, wird verlesen, wodurch er Bewilligung verslangt, im Laufe des kommenden Monats eine Brunnenkur im Neuenburgischen gebrauchen zu konnen.

## Senat, 29. Man. Prässdent: Mittelholzer.

Der groffe Rath übersendet die Botschaft des Vollz. Ausschuffes, die von den dem Canton Wallis bisdahim zugekommenen Sulfsleistungen Rechenschaft giebt. (S. den Anfang dieses Stucks.)

Duc glaubt, daß alle bier aufgezählten Unterftutzungen wohl mögen verordnet, aber gewiß nicht alle geliefert worden fenn. Er hat Altenstücke der Bermi Kammer barüber in Sanden. Es find von der Berm. Kammer 9000 Ochsen und Rube an die Armeen geliefert worden, überdem 60,000 Centner Beu und ungeheure andere Requisitionen aller Art; und die Partifularen haben lange die Truppen auf ihre Kosten erhalten muffen. Die groffe Krage ift, zu fellen ob die Angaben ber Vollziehung mit denen ber Verw. Kammer übereinstimmen — und wenn auch alles: richtig befunden wurde, tann dann das, mas die Verw. Kammer erhalten hat, in Verhaltniß gesetzt werden, mit dem mas fie liefern mußte? Er verlangt eine Commission, welche die Aftenflucke untersuche und einen betaillirten Bericht erstatte.

Ufteri. Die Verwaltungskamer des Wallis als sie uns in einer Zuschrift die traurige Lage ihred Cant. schilderte, behauptete ohne alle Unterstützung von der Regierung gelaffen zu werden und sprach von einem ben dem ehmaligen Direktorio vorhanden gewestien und von dem Vollz. Ausschuß fortgesesten Susteme, Diesen Canton der Verzweiflung und dem ganglichen Ruin gu überlas fen: Gie erklärte daraufhin den gesellschaftlichen Ber= trag für gebrochen und sprach fich selbst von ihren Pflichten los, indem fie ankundigte ihre Blieder murden am 1. Juni von ihren Stellen abtreten ... Die Gesetzebung, den Jammer des C. Wallis tief einpfindend, übersah das Tadelnswerthe und wahrhaft Straffiche in dem Benehmen Diefer Berw. Rammer und ließ eine neue Auffoderung an die Vollzichung ergehen, diefen Canton nach Inhalt des Beschluffes v. r. Apr. ju unterfrügen. Die verlefene Antwort der Dollziehung thut und deutlich dar, daß das Wallis